

86. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002 (Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren 2019) geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2025/68, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002, Mitteilungsblatt 42. Stück 2019/2020, Nr. 68, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt 147. Stück 2023/2024, Nr. 232, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Z 9 - 11 lauten:

„9. die Bekanntgabe von drei Themenvorschlägen für den Lehrvortrag gemäß § 8;

10. ein Lehrportfolio gemäß § 9 Abs. 4;

11. Beiträge zu Scholarship of Teaching and Learning (SoTL).“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird die Wortfolge „im Druck erschienen“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.

3. § 8 lautet:

„Lehrvortrag, Stellungnahme zu den didaktischen Fähigkeiten und Habilitationskolloquium

§ 8. (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in einem Lehrvortrag eine Einführung in einen Teilaspekt des Habilitationsfaches zu geben. Die Habilitationskommission legt das Thema des Lehrvortrags fest und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller spätestens zwei Wochen vor dem Lehrvortrag über das festgelegte Thema. Die Habilitationskommission ist bei der Themenfestlegung nicht an die bei der Antragstellung bekanntgegebenen Themenvorschläge gebunden. Angehörige der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG sind berechtigt, am Lehrvortrag teilzunehmen.

(2) Der Lehrvortrag mit anschließender Diskussion dient insbesondere der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers. Der Lehrvortrag ist universitätsöffentlich anzukündigen und steht allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG offen. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch die Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen. Die

Habilitationskommission bewertet den Lehrvortrag und ist berechtigt, gegebenenfalls einen neuerlichen Lehrvortrag zu verlangen. Dabei ist nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 vorzugehen. Der neuerliche Lehrvortrag muss innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Lehrvortrag stattfinden.

(3) Die Habilitationskommission hat mindestens eine schriftliche Stellungnahme von den Studierenden zu den didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers einzuholen. Diese Stellungnahme ist zumindest 14 Tage im Büro des Rektorats zur Einsichtnahme aufzulegen.

(4) Vor der Entscheidung der Habilitationskommission über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers ist ein Kolloquium abzuhalten („Habilitationskolloquium“), welches allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG offen steht. Das Habilitationskolloquium besteht aus einem einleitenden Fachvortrag und der anschließenden Diskussion. Der einleitende Fachvortrag beim Habilitationskolloquium soll sich auf höchstem wissenschaftlichen Niveau dem Thema der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers widmen. An der anschließenden Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern alle Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen. Das Habilitationskolloquium darf frühestens nach Ende der unter § 7 Abs. 4 bestimmten Stellungnahmefrist für die Gutachten abgehalten werden.“

4. § 9 lautet:

„Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation

§ 9. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers aufgrund der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu beurteilen. Bei der Beurteilung ist auch auf die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und auf die aus dem Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten Bedacht zu nehmen. Schließlich sind auch die eigenen Erkenntnisse der Habilitationskommission aus der Prüfung des Antrages zu berücksichtigen.

(2) In die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abs. 1 sollen von der Habilitationskommission auch folgende Punkte miteinbezogen werden:

1. Vortragstätigkeit auf internationalen Tagungen;
2. Persönlichkeitsbildung und Qualifikationserweiterung durch einen facheinschlägigen Auslandsaufenthalt in der Dauer von mindestens drei Monaten nach der Promotion;
3. erfolgreiche Einwerbung von Forschungsmitteln;
4. Aufbau einer international sichtbaren Arbeitsgruppe;
5. Etablierung internationaler Kooperationen (nachgewiesen durch Gemeinschafts-publicationen oder Gemeinschaftsprojekte);
6. Mitwirkung bei der Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen;
7. Nachweis der wissenschaftlichen Anerkennung in der Scientific Community.

(3) Die Feststellung der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt anhand der vorgelegten Nachweise über die mehrmalige eigenverantwortliche, fach einschlägige Lehrtätigkeit, das Lehrportfolio, den Erkenntnissen aus dem Lehrvortrag, den vorhandenen Lehrveranstaltungsevaluierungen sowie der Stellungnahmen der Studierenden gemäß § 8 Abs. 3.

(4) Das Lehrportfolio dokumentiert die didaktische Kompetenz der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers. Es enthält eine Lehrphilosophie, die Darstellung der eigenverantwortlichen Lehrtätigkeit, Lehrkonzepte und Materialien, Methodenvielfalt, Reflexion der Lehrpraxis, Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen, hochschuldidaktische Weiterbildungen sowie Angaben zur Betreuungs- und Prüfungspraxis.

(5) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation sowie über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.

(6) Der Beschluss der Habilitationskommission ist samt allen Unterlagen dem Rektorat zu übermitteln. Den Unterlagen ist ein Vorschlag der Habilitationskommission zur Zuordnung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit anzuschließen.“

5. In § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 72. Stück 2025/2026, Nr. 86, treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz. Prof. Mag. Dr. rer. soc. oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA